



# **Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff**

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –  
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: [amt-neubukow-salzhaff@t-online.de](mailto:amt-neubukow-salzhaff@t-online.de),  
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse [www.neubukow-salzhaff.de](http://www.neubukow-salzhaff.de) öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2014

Montag, 27. Januar 2014

Nr. 1

## **Inhalt**

### **Amtliche Bekanntmachungen:**

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Rerik über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren U 2 "Bebauungsplan Nr. 17 und Feriensiedlung" gemäß § 71 Abs. 2 BauGB
- Redaktionelle Änderung :Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf vom 10.12.2013

### **Infos:**

- Pressemitteilung - Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Rerik über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren U 2 "Bebauungsplan Nr. 17 und Feriensiedlung" gemäß § 71 Abs. 2 BauGB**

1. Der am 14.November 2013 aufgestellte Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 2 „Bebauungsplan 17 und Feriensiedlung“ ist am 20. Dezember 2013 insgesamt unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d .F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches wird bei der zuständigen Behörde veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ostseebad Rerik über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow oder bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro ÖbVI Lothar Bauer, Kanalstraße 20, 23970 Wismar einzulegen.

Rerik, den 27.1.2014

  
G. Nausch  
Der Bürgermeister



## **Redaktionelle Änderung Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf**

Im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2013 wurde irrtümlich die Seite 1 des Entwurfes der Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bekannt gemacht.  
Die in der Sitzung der Gemeindevertretung Biendorf beschlossene geänderte Fassung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

gez. Nausch  
Hauptamtsleiterin

### **Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 13.11.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Biendorf kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“ verleihen.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Biendorf verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Biendorf verleiht.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“.

2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Biendorf eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
3. Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, kann die Gemeinde Biendorf die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen übernehmen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Reisekosten erfolgen.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird auf Antrag eines Ausschusses der Gemeindevertretung eingeleitet.

1. Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.
2. Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Biendorf verliehen.

(2) Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt, vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Biendorf versehen ist.

### **§ 4 Rücknahme der Ehrung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biendorf,  
ausgefertigt am: 10.12.2013

Gemeinde Biendorf,  
ausgefertigt am: 10.12.2013

  
Peter Schulte  
Bürgermeister



## Pressemitteilung

### **Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren**

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Nachtwanderung, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Wir haben ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

#### **Termine:**

19.07.-26.07.2014

26.07.-02.08.2014

02.08.-09.08.2014

09.08.-16.08.2014

16.08.-23.08.2014

#### **Infos & Anmeldungen:**

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder [www.ferien-abenteuer.de](http://www.ferien-abenteuer.de)

#### **Adresse des Ferienlagers:**

Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf